

5. Änderung

Vorbemerkung

[...]

Aus diesem Grund ergeht folgender

Beschluss – im Umlaufverfahren - gemäß § 21 e Abs. 3 GVG

I. Es treten aus:

1. mit Ablauf des 29.02.2024:

- Vorsitzender Richter am Landgericht Theissen aus der 1. Zivilkammer
- Richterin am Landgericht Dr. Fischer mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5 aus der 2. Zivilkammer
- Richterin Schröer mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5 aus der 10. Zivilkammer
- Richterin Dr. Ridder aus der 16. Zivilkammer

2. mit Ablauf des 14.03.2024:

- die Präsidentin des Landgerichts aus der 21. Zivilkammer
- Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Lashöfer mit einem Arbeitskraftanteil von 0,05 aus der 19. Zivilkammer
- Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Wallow aus der 7. Zivilkammer
- Richter am Landgericht Dr. Bartels aus der 21. Zivilkammer
- Richterin am Landgericht Riechmann aus der 21. Zivilkammer
- Richter am Landgericht Guttropf mit einem Arbeitskraftanteil von 0,05 aus der 6. Zivilkammer

3. mit Ablauf des 31.03.2024:

- Richterin am Landgericht Dr. Fischer aus der 2. Zivilkammer
 - Richterin am Landgericht Kleymann aus der 4. Zivilkammer
4. mit Ablauf des 02.04.2024 Richterin Haverkamp aus der 1. Zivilkammer
5. mit Ablauf des 01.05.2024 Richterin am Landgericht Banholt aus der 2. Zivilkammer

II. Es treten ein:

1. zum 01.03.2024:

- Richterin am Landgericht Dr. Fischer als Beisitzerin in die 1. Zivilkammer mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5. Der Vorrang ihrer Tätigkeit wird wie folgt bestimmt: 2. Zivilkammer – 1. Zivilkammer
- Richterin Schröder mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5 als Beisitzerin in die 2. Zivilkammer. Der Vorrang ihrer Tätigkeit wird wie folgt bestimmt: 10. Zivilkammer – 2. Zivilkammer.
- Richter Goos als Beisitzer in die 16. Zivilkammer

2. zum 15.03.2024:

- die Präsidentin des Landgerichts mit einem weiteren Arbeitskraftanteil von 0,05 als Vorsitzende in die 13. Zivilkammer
- Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Wallow als Vorsitzende in die 21. Zivilkammer
- Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Lashöfer mit einem Arbeitskraftanteil von 0,05 als Beisitzerin in die 21. Zivilkammer
- Richterin am Landgericht Riechmann mit einem weiteren Arbeitskraftanteil von 0,05 als Beisitzerin in die 15. Zivilkammer
- Richter am Landgericht Dr. Bartels mit einem weiteren Arbeitskraftanteil von 0,05 als Beisitzer in die 13. Zivilkammer
- Richter am Landgericht Guttropf mit einem Arbeitskraftanteil von 0,05 als stellvertretender Vorsitzender in die 21. Zivilkammer

3. zum 01.04.2023:

- Richterin am Landgericht Dr. Fischer mit einem weiteren Arbeitskraftanteil von 0,5 als Beisitzerin in die 1. Zivilkammer
- Richterin Banholt als weitere Beisitzerin in die 2. Zivilkammer

4. zum 20.04.2024 Richterin Dopychai mit einem weiteren Arbeitskraftanteil von 0,7 als Beisitzerin in die 20. Zivilkammer

III. Ab dem 01.04.2024 wird Richterin am Landgericht Brill zur stellvertretenden Vorsitzenden der 2. Zivilkammer bestellt.

IV. Der Vorrang der Tätigkeit von Richterin am Landgericht A. Wolf wird wie folgt bestimmt: XVII. großen Strafkammer – Strafvollstreckungskammer I

V.

1. Für die ab dem 01.03.2024 für die 1. Zivilkammer neu beginnenden Turnusdurchläufe beträgt die Turnuszahl der 1. Zivilkammer in dem Hauptturnus

in ungeraden Durchläufen 12

bzw.

in geraden Durchläufen 13.

2. Für die ab dem 01.03.2024 für die 17. Zivilkammer neu beginnenden Turnusdurchläufe beträgt die Turnuszahl der 17. Zivilkammer in dem Hauptturnus 14.

3. Für die ab dem 15.03.2024 für die 6. Zivilkammer neu beginnenden Turnusdurchläufe beträgt die Turnuszahl der 6. Zivilkammer in dem Hauptturnus

in ungeraden Durchläufen 13

bzw.

in geraden Durchläufen 14.

4. Für die ab dem 01.04.2024 für die 2. Zivilkammer neu beginnenden Turnusdurchläufe beträgt die Turnuszahl der 2. Zivilkammer in dem Hauptturnus

in ungeraden Durchläufen 16

bzw.

in geraden Durchläufen 17.

V.

Die Turnuszahl der XVI. großen Strafkammer beträgt für den nächsten Turnusdurchlauf

als allgemeine Strafkammer in erstinstanzliche Sachen

die zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden erstinstanzlichen Strafsachen

mit der Turnuszahl A (Hauptturnuskreis A): 0,

und mit der Turnuszahl B (Hauptturnuskreis B): 0,

als Beschwerdekammer in Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte und Anträge
mit der Turnuszahl C (Hauptturnuskreis C): 2,

VI.

Die 21. Zivilkammer übernimmt ab dem 15.03.2024 alle anhängigen Zivilverfahren (O- und OH-Verfahren) mit den Endziffer 9 sowie mit der Endziffer 0 mit geraden Vorziffern und der Endziffer 6 mit ungeraden Vorziffern von der 2. Zivilkammer, soweit sie nicht auf die Kammer übertragen sind.

VII.

Die 16. Zivilkammer übernimmt von der 1. Zivilkammer ab dem 01.04.2024 die Streitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind (Streitigkeiten im Sinne des § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 lit. k ZPO) außer Rechtsstreitigkeiten nach § 71 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 6 GVG und Klagen auf Erlass eines Vollstreckungsurteils gem. § 722 ZPO mit Bestand, soweit nicht die 4., 6., 9., 11. oder die 17. Zivilkammer zuständig ist.

Essen, den 29.02.2024

gez. Unterschriften